

Lourdes – Pilgerbüro Telefon +41 55 290 20 22
St. Otmarsberg 1 Fax +41 55 290 20 24
Postfach 349 E-Mail pilgerbuero@lourdes.ch
CH-8730 Uznach Internet www.lourdes.ch



Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Unsere Institution ist zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art 80 Abs. 1 lit. g StG von der Steuerpflicht befreit. Ihre Spenden können Sie vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Bitte beachten Sie die für Ihren Wohnsitzkanton geltende Regelungen.

Link zur kantonalen Steuerverwaltung St. Gallen

http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.html

Nachfolgend Grundlegendes der kantonalen Steuerverwaltung St. Gallen.
Stand 18.11.2014

Privatpersonen und juristische Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge **öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger** Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind (**Steuerbefreiung**), nach **Art. 46 lit. c StG und Art. 84 Abs. 2 lit. c StG** in beschränktem Rahmen abziehen. In diesem Verzeichnis finden Sie alle aus diesem Grunde steuerbefreiten Institutionen mit Sitz im Kanton St.Gallen, die der Publikation zugestimmt haben*. Über den Steuerstatus von juristischen Personen mit ausserkantonalem Sitz kann nur die Steuerverwaltung des betreffenden Sitzkantones Auskunft geben.

St.gallische Steuerpflichtige können freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an diese Institutionen von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr Fr. 500.- übersteigen, höchstens aber 20 % der Nettoeinkünfte (Art. 46 lit. c StG). Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33a DBG abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr Fr. 100.- erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20 % des ausgewiesenen Gewinns beschränkt (Art. 84 Abs. 2 lit. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Die Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen werden im St.Galler **Steuerbuch** detailliert aufgezeigt.

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die am Wohnsitz des Erblassers und Schenkers erhoben wird, sind Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen auch dann ausgenommen, wenn deren Sitz in einem anderen Kanton liegt und dieser Kanton Gegenrecht hält. Dieses Verzeichnis erlaubt mit Hilfe der **Gegenrechtserklärungen** des Kantons St.Gallen die Abklärung, ob die bedachte Institution im Kanton St.Gallen wegen öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung steuerbefreit ist. Die aus **anderen** Gründen steuerbefreiten juristischen Personen sind in diesem Verzeichnis jedoch nicht aufgeführt.

***) Aus Gründen des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses erfolgt eine Publikation in diesem Verzeichnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen juristischen Person. Eine Institution, die nicht in diesem Verzeichnis erscheint, kann daher gleichwohl steuerbefreit sein (womit auch die Zuwendung an eine solche von der Steuer abziehbar wäre).**

Verein der Interdiözesanen Lourdeswallfahrt Deutsche und Rätoromanische Schweiz	
Sitz:	Uznach
Adresse:	Verein der Interdiözesanen Lourdeswallfahrt Deutsche und Rätoromanische Schweiz 8730 Uznach
Kontaktadresse:	Verein der Interdiözesanen Lourdeswallfahrt Deutsche und Rätoromanische Schweiz Pilgerbüro St. Otmarsberg 8730 Uznach

Spendennachweise können bei uns im Pilgerbüro bestellt werden.